OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552648/2/Wg

Datum:
Linz, 29. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des M H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B H, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 30. Mai 2023, GZ: BHROJagd-2021-146796/16-Pr, betreffend Anordnung zur Verhütung von Wildschäden den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

In Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 30. Mai 2023 gab die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (belangte Behörde) dem Antrag des Ing. G P vom 23. März 2021 statt und ordnete der Jagdgesellschaft X im genossenschaftlichen Jagdgebiet X gemäß § 64 Abs. 2 und § 49 Oö. Jagdgesetz zur Verhütung von Wildschäden näher bezeichnete Maßnahmen an. Im Adressfeld scheint „M H, X“ auf.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Eingabe vom 27. Juni 2023 Beschwerde. Begründend führte er einleitend aus, er sei Jagdleiter/Jagdausübungsberechtigter der Genossenschaftsjagd X. Er stellte die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge den Bescheid zur Gänze aufheben, über die Beschwerde nach Abschluss des Vorverfahrens eine mündliche Verhandlung durchführen, in eventu den Bescheid aufheben und an die erstinstanzliche Behörde zur Verfahrensergänzung zurückverweisen.

Die belangte Behörde legte dem LVwG mit Schreiben vom 17. Juli 2023 Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Sie beantragt darin die Abweisung der Beschwerde.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Verfahrensablauf und Sachverhalt (I.) ergeben sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Da die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte die beantragte Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 8 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz lautet:

„(2) Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümer, die Pächter oder die Jagdverwalter und in genossenschaftlichen Jagdgebieten die Pächter oder die Jagdverwalter.“

§ 20 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz lautet auszugsweise:

„(1) Das Jagdrecht darf nur verpachtet werden an
a) eine Jagdgesellschaft (§ 21)
...“

§ 21 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz lautet:

„(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und im Gesellschaftsvertrag aus ihrer Mitte einen Jagdleiter zu bestellen und diesen zur Vertretung der Jagdgesellschaft zu bevollmächtigen. Der Jagdleiter muß die Voraussetzung gemäß § 20 Abs. 1 lit. b erfüllen."

§ 64 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz lautet:

„(2) Erleidet ein landwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen laufend schwere Einbußen am Ertrag, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Geschädigten oder der Bezirksbauernkammer nach Anhören des Bezirksjagdbeirates den Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. l) vorzukehren oder den Wildstand zu vermindern (§ 49 Abs. 2)."

Jagdausübungsberechtigte ist hier die Jagdgesellschaft. Nur der Jagdgesellschaft, nicht aber auch deren Mitgliedern, kommt im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden Rechtsstellung gemäß § 9 AVG und Parteistellung gemäß § 8 AVG zu. Handlungsfähig ist die Jagdgesellschaft durch den bevollmächtigten Jagdleiter (VwGH 16.02.1983, 82/03/0148). Im gegenständlichen Fall hat ein Mitglied der Jagdgesellschaft (welches gleichzeitig Jagdleiter ist) Beschwerde erhoben. Daraus folgt mit Relevanz für den vorliegenden Fall, dass der Jagdleiter im eigenen Namen als Mitglied der Jagdgesellschaft nicht berechtigt war, Beschwerde zu erheben. Das Beschwerderecht steht nur der Jagdgesellschaft, vertreten durch den Jagdleiter, zu. Die im eigenen Namen erhobene Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem

einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl